

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>002/0188/2006</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>28.11.2006</b>
<b>Änderung der Fälligkeitsregelung in der städtischen Hundesteuersatzung</b>		
<b>Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten</b>		
<b>Verfasser: Frau Lehner, Doris</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>07.12.2006</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>
	<b>18.12.2006</b>	<b>Stadtrat</b>

## Sachstandsbericht:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte in seinem Urteil vom 02. Februar 2005 (AZ 4 N 01.2495) entschieden, dass eine Abgabensatzung insgesamt nichtig ist, wenn sie die Bestimmung der Fälligkeit der Abgabenschuld der Behörde im Rahmen des Normvollzugs überlässt.

Aufgrund dieses Urteils hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren mit Bekanntmachung vom 30. Januar 2006 die beiden Mustersatzungen für die Erhebung einer Hundesteuer und für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr abgeändert. Mit Schreiben vom 24. April 2006 leitete die Regierung der Oberpfalz ein Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern weiter, welches auf die Erforderlichkeit der Neubekanntgabe von Satzungen verweist, die den Anforderungen des BayVGH hinsichtlich der Fälligkeit nicht entsprechen.

Die städtische Hundesteuersatzung bezog sich in ihrer Fälligkeitsregelung auf die im Abgabenbescheid genannten Termine. Der Stadtrat hat deshalb in seiner Sitzung vom 24.07.2006 eine Neubekanntgabe der städtischen Hundesteuersatzung mit geändertem § 10 zur Fälligkeitsregelung analog zur Mustervorgabe durch das Bayerische Staatsministerium beschlossen:

### „§ 10 - Fälligkeit der Steuer -

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.“

Im praktischen Vollzug hat sich jedoch herausgestellt, dass eine jährliche Fälligkeitsregelung zum 01.03. vorteilhafter ist, als der Termin 01.07. Deshalb wird in beiliegender Änderungssatzung Satz 2 des § 10 der Hundesteuersatzung entsprechend abgeändert.

Die Verwaltung schlägt vor, den beiliegenden Satzungsentwurf vom 27.11.2006 wie vorgelegt zu beschließen.

**Anlagen:**

1 Entwurf über die Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung)

07.12.2006  
SI/HA/17/06

Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

**Beschluss:**

Die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung wird wie vorgelegt beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 10  
Ablehnung: 0

18.12.2006  
SI/tr/58/06

Stadtrat

Die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung wird wie vorgelegt beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 37  
Ablehnung: 0

Verteiler: RP, 2.11, 2.14, Ref. 3, 1.10.26